

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. Dezember 2006**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0900/06 - 3.3.07

Anmeldenummer: 00123819.5

Veröffentlichungsnummer: 1110536

IPC: A61K 7/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Polymerkombination für Haarbehandlungsmittel

Patentinhaberin:

Wella Aktiengesellschaft

Einsprechende:

01: KPSS-Kao Professional Salon Services GmbH

02: HENKEL KGaA

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108(3)

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Keine Beschwerdebegründung eingereicht"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0900/06 - 3.3.07

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.07
vom 12. Dezember 2006

Beschwerdeführerin 01: Wella Aktiengesellschaft
(Patentinhaberin) Berliner Allee 65
D-64274 Darmstadt (DE)

Vertreter: -

Beschwerdeführerin 02: KPSS-Kao Professional Salon Services GmbH
(Einsprechende 01) Pfungstädterstraße 92-100
D-64297 Darmstadt (DE)

Vertreter: HOFFMANN EITLE
Patent- und Rechtsanwälte
Arabellastraße 4
D-81925 München (DE)

Weiterer Verfahrensbeteiligte: HENKEL KGaA
(Einsprechende 02) VTP (Patente)
D-40191 Düsseldorf (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1110536 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 3. April 2006.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Perryman
Mitglieder: B. Struif
G. Santavicca

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einspruchsabteilung hat mit Zwischenentscheidung vom 3. April 2006 festgestellt, dass das europäische Patent Nr. 1 110 536 in geänderter Fassung den Erfordernissen des Übereinkommens genüge.

II. Gegen die Entscheidung erhoben die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin 01) und die Einsprechende 01 (Beschwerdeführerin 02) jeweils am 13. Juni 2006 Beschwerde und bezahlten gleichzeitig die Beschwerdegebühren.

Die Beschwerdeschreiben enthalten keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

III. Innerhalb der Frist von 4 Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat weder die Patentinhaberin noch die Einsprechende 01 eine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ eingereicht.

IV. Mit Schreiben vom 18. September 2006 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin und die Einsprechende 01 auf das Fehlen der Beschwerdebegründungen und auf die voraussichtliche Verwerfung beider Beschwerden als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Patentinhaberin und der Einsprechenden 01 wurde jeweils Gelegenheit gegeben, sich hierzu innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu äußern.

V. Die Einsprechende 01 hat mit Eingabe vom 29. November 2006 den hilfsweise gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgezogen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht beantragt.

Die Patentinhaberin, die keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hatte, hat sich innerhalb der Frist nicht geäußert; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht beantragt.

Entscheidungsgründe

Da keine Beschwerdebeleggründungen eingegangen sind, müssen die Beschwerden der Patentinhaberin und der Einsprechenden 01 gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerden der Patentinhaberin und der Einsprechenden 01 werden jeweils als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

C. Eickhoff

S. Perryman